

Table with 3 columns: Sortiment, Nr. nach WZ 2008, Bezeichnung nach WZ 2008, Anmerkung. Lists various categories like 'Nahrungsmittel', 'Drogeriewaren', 'Kunst', etc.

29.0 Festsetzung für das mit der Fußnote 6 bezeichnete Sondergebiet (SO6): Es gelten die Festsetzungen der §§ 19.1, 19.2 und 19.4... 30.0 Festsetzung: Für den bestehenden Betrieb Otto-Hausmann-Ring 112 sind Erweiterungen... 31.0 Hinweis: Die Klingenanlage ist durch Schall vobestaltet...

32.0 Festsetzung für das mit der Fußnote 1 bezeichnete Sondergebiet (SO1): Zweckbestimmung ist „großflächiger Einzelhandelsbetrieb“... 33.0 Festsetzung für das mit der Fußnote 2 bezeichnete Sondergebiet (SO2): Zweckbestimmung ist „großflächiger Einzelhandelsbetrieb“... 34.0 Festsetzung für das mit der Fußnote 3 bezeichnete Sondergebiet (SO3): Zweckbestimmung ist „großflächiger Einzelhandelsbetrieb“...

Table with 4 columns: Sortiment, Nr. nach WZ 2008, Bezeichnung nach WZ 2008, Anmerkung. Lists categories like 'Nahrungsmittel', 'Drogeriewaren', 'Kunst', etc.

Table with 4 columns: Sortiment, Nr. nach WZ 2008, Bezeichnung nach WZ 2008, Anmerkung. Lists categories like 'Drogeriewaren', 'Schnittblumen', 'Zeitung', etc.

Im SO3 ist der Einzelhandel mit Getränken WZ 2008 Nr. 47.11 und 47.2: Einzelhandel mit Getränken) bis zu einer maximalen Verkaufsfläche von 800 qm ausnahmsweise zulässig.

42.3 Innerhalb des Sondergebietes SO2 mit der Art der Nutzung „Möbelmarkt-“ sind Verkaufsstellen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 qm für nicht zentrenrelevante Sortimente als Kernsortiment zulässig.

42.4 Innerhalb des Sondergebietes SO4 mit der Art der Nutzung „Lebensmittelmarkt-“ sind Verkaufsstellen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 3.800 qm zulässig.

42.5 Innerhalb des Sondergebietes SO3 mit der Art der Nutzung „Bau- und Heimwerkermarkt-“ sind Verkaufsstellen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.500 qm zulässig.

42.6 Innerhalb des Sondergebietes SO2 mit der Art der Nutzung „Möbelmarkt-“ sind Verkaufsstellen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 qm für nicht zentrenrelevante Sortimente als Kernsortiment zulässig.

42.7 Innerhalb des Sondergebietes SO2 mit der Art der Nutzung „Möbelmarkt-“ sind Verkaufsstellen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 qm für nicht zentrenrelevante Sortimente als Kernsortiment zulässig.

42.8 Innerhalb des Sondergebietes SO2 mit der Art der Nutzung „Möbelmarkt-“ sind Verkaufsstellen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 qm für nicht zentrenrelevante Sortimente als Kernsortiment zulässig.

42.9 Innerhalb des Sondergebietes SO2 mit der Art der Nutzung „Möbelmarkt-“ sind Verkaufsstellen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 qm für nicht zentrenrelevante Sortimente als Kernsortiment zulässig.

42.10 Innerhalb des Sondergebietes SO2 mit der Art der Nutzung „Möbelmarkt-“ sind Verkaufsstellen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 qm für nicht zentrenrelevante Sortimente als Kernsortiment zulässig.

42.11 Innerhalb des Sondergebietes SO2 mit der Art der Nutzung „Möbelmarkt-“ sind Verkaufsstellen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 qm für nicht zentrenrelevante Sortimente als Kernsortiment zulässig.

42.12 Innerhalb des Sondergebietes SO2 mit der Art der Nutzung „Möbelmarkt-“ sind Verkaufsstellen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 qm für nicht zentrenrelevante Sortimente als Kernsortiment zulässig.

42.13 Innerhalb des Sondergebietes SO2 mit der Art der Nutzung „Möbelmarkt-“ sind Verkaufsstellen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 qm für nicht zentrenrelevante Sortimente als Kernsortiment zulässig.

42.14 Innerhalb des Sondergebietes SO2 mit der Art der Nutzung „Möbelmarkt-“ sind Verkaufsstellen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 qm für nicht zentrenrelevante Sortimente als Kernsortiment zulässig.

42.15 Innerhalb des Sondergebietes SO2 mit der Art der Nutzung „Möbelmarkt-“ sind Verkaufsstellen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 qm für nicht zentrenrelevante Sortimente als Kernsortiment zulässig.

42.16 Innerhalb des Sondergebietes SO2 mit der Art der Nutzung „Möbelmarkt-“ sind Verkaufsstellen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 qm für nicht zentrenrelevante Sortimente als Kernsortiment zulässig.

42.17 Innerhalb des Sondergebietes SO2 mit der Art der Nutzung „Möbelmarkt-“ sind Verkaufsstellen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 qm für nicht zentrenrelevante Sortimente als Kernsortiment zulässig.

42.18 Innerhalb des Sondergebietes SO2 mit der Art der Nutzung „Möbelmarkt-“ sind Verkaufsstellen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 qm für nicht zentrenrelevante Sortimente als Kernsortiment zulässig.

42.19 Innerhalb des Sondergebietes SO2 mit der Art der Nutzung „Möbelmarkt-“ sind Verkaufsstellen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 qm für nicht zentrenrelevante Sortimente als Kernsortiment zulässig.

42.20 Innerhalb des Sondergebietes SO2 mit der Art der Nutzung „Möbelmarkt-“ sind Verkaufsstellen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 qm für nicht zentrenrelevante Sortimente als Kernsortiment zulässig.

42.21 Innerhalb des Sondergebietes SO2 mit der Art der Nutzung „Möbelmarkt-“ sind Verkaufsstellen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 qm für nicht zentrenrelevante Sortimente als Kernsortiment zulässig.

42.22 Innerhalb des Sondergebietes SO2 mit der Art der Nutzung „Möbelmarkt-“ sind Verkaufsstellen mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.000 qm für nicht zentrenrelevante Sortimente als Kernsortiment zulässig.

1. Änderung Deckblatt A

654 Planteil 4

erneuter Offenlegungsbeschluss

Technical drawing area containing: Maßstab: 1 : 500, Kartengrundlage: Liegenschaftskarte/ Stadtgrundkarte, Lage im Stadtplan: 36780 / 36880, 36779 / 36879, Lagefestpunktfeld: ETRS 89 / UTM, Höhenfestpunktfeld: NNH-Höhen, Otto-Hausmann-Ring Bebauungsplan 654 Teil 4, Dieser Plan besteht aus 4 Planteilen.

Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Abstände zwischen Industrie, bzw. Gewerbebetrieben und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandsregeln) vom 06.06.2007 (SMNr. SMNR 283)